

Undank ist Umdeckers Lohn

Das OLG Düsseldorf¹ sorgt dafür, nicht bestandsunterlegte Umdecker-Agenturangebote noch unattraktiver zu machen.

Jürgen Evers

Im Streitfall hatte der klagende Vertreter Anfang Juni 2009 das Angebot des Versicherers angenommen, eine Agentur nach dem Umdeckermodell zu übernehmen. Der Vertreter war zuvor für die Versicherungskammer tätig. Dort hatte er monatlich Bestandsprovisionen in Höhe von 12.500,00 Euro erhalten. Er unterhielt ein Agenturbüro, in dem er Personal beschäftigte. Die Parteien verabredeten Zuschüsse in Form von Bestandspflegeprovisionsgarantien sowie Büro- und Personalkostenzuschüsse, die sich langsam abbauen sollten. Der Versicherer hatte insgesamt 477.644,97 Euro an den Vertreter gezahlt, die nicht durch Provisionen verdient wurden. Er kündigte zum Ende Juni 2020 und ermittelte einen Ausgleichswert von 101.468,07 Euro nach den Grundsätzen Sach. Dabei brachte er den Barwert der Altersversorgung in Höhe von 33.428,78 Euro in Abzug. Darüber hinaus kürzte er den verbliebenen Betrag um 53.923,81 Euro. Den Kürzungsbetrag ermittelte er nach einem eigenen Rechenmodell mit dem er einen Rohabzug in Höhe von 161.771,43 Euro errechnete, von dem er ein Drittel angesetzt hat. Das Landgericht hat die Klage des Vertreters auf Zahlung des weiteren Abzugsbetrages abgewiesen. Der Versicherer habe dem Vertreter mit den Zahlungen das unternehmerische Risiko abgenommen. Deshalb seien diese ausgleichsmindernd zu berücksichtigen. Die Grundsätze gingen von geringeren Zuwendungen aus und schlossen einen Billigkeitsabzug nicht aus. Das OLG Düsseldorf hat die Berufung zurückgewiesen.

Zur Begründung führt der Senat im Wesentlichen Folgendes aus. Die Grundsätze stünden einer weitergehenden Anspruchsminderung des Ausgleichswerts nicht entgegen. Gemäß § 89 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB seien erfolgsunabhängige Vergütungen, mit denen der Unternehmer dem Handelsvertreter das Unternehmerrisiko zumindest teilweise abnehme, auf den Rohausgleich mit einem Teilbetrag mindernd anzurechnen. Dies gelte auch für den nach den Grundsätzen ermittelten Ausgleichswert eines Versicherungsvertreeters.

Ein Billigkeitsabzug von nur elf Prozent der über zehn Jahre insgesamt geleisteten und nicht durch Provisionen verdienten Zahlungen sei nicht zu beanstanden. Dass der Vertreter ein Agenturbüro geführt habe, ändere nichts daran, dass unternehmerische Entscheidungen und Risikoabwägungen stets in der Zusammenschau aller Einzelelemente der Tätigkeit getroffen werden und auch nur werden können. Durch Zahlung eines letztlich erfolgsunabhängigen Mindesteinkommens werde dem Vertreter das unternehmerische Risiko in der Höhe der konkreten Zahlung abgenommen.

Ein Mindesteinkommen räume unternehmerische Freiheiten ein und die Entscheidungsmöglichkeit, ob und mit welchem Engagement der Vertreter seiner Abschlusstätigkeit nachgehe. Es sei unbillig, dies nicht anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Außerdem habe dem Vertreter das Umdeckermodell zum Vorteil gereicht. Er habe auf seine Büroräume, sein Personal und seine Kundenbeziehungen zurückgreifen können und so zusätzlich mit einem deutlich geringeren Aufwand als sonst üblich Abschlussprovisionen verdienen können.

Der Vertreter könne den Versicherer auch nicht auf die Gutachterstelle verweisen, wenn er dem Versicherer durch Klageerhebung die Möglichkeit hierzu genommen habe. Die Nichtanrufung der Gutachterstelle habe weder die Unzulässigkeit eines Klageverfahrens an sich zur Folge noch auch nur einen Einwendungsausschluss im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens. Die Grundsätze räumten nur die Möglichkeit der Anrufung ein. Deshalb könne das Gericht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absehen.

Dass Zuschusszahlungen verbreitet seien, stehe einem Billigkeitsabzug nicht entgegen. Die „Früchte“ der Sonder-situation der Gewährung von Zuschüssen ernte der Vertreter in den nachfolgenden Jahren, in denen der so geworbene Bestand hohe Bestandsprovisionen abwerfe. Die Frage, ob ein nach den „Grundsätzen“ berechneter Ausgleich als Billigkeitsgründen ganz oder teilweise entfallen kann, wenn

der Vertreter neben üblichen Provisionssätzen erfolgsunabhängige Festbezüge in erheblicher Höhe erhalte, habe nichts damit zu tun, wie Festbezüge gemäß Ziff. I.4 der Grundsätze Sach bei der Ermittlung des Ausgleichswerts zu berücksichtigen seien. Auch Personal- und Mietkostenzuschüsse seien im Rahmen der Billigkeitsprüfung zu berücksichtigende Umstände. Die Unterhaltung von Personal und Büroräumen obliege dem Vertreter in eigener Verantwortung.

Die Entscheidung überzeugt nicht. Sie unterscheidet zuschussbasierte nicht von bestandsunterlegten Umdeckermodellen. Als Umdecker tätige Vertreter, die einen Bestand zur Betreuung zugewiesen erhalten, bringen Bestandsprovisionen ohne weiteres ins Verdienen, können nach den Ziff. I.2 der Grundsätze Sach einen Ausgleich für übernommene Bestände beanspruchen und haben erweiterte Akquisitionsmöglichkeiten bei zugewiesenen Kunden. Von Zuschüssen abhängige Umdecker müssen dagegen erst ihre bisher für den anderen Versicherer betreuten Kunden zum Wechsel des Versicherers überreden, um Zuschüsse ins Verdienen zu bringen. Der Senat hat nicht geprüft, ob die Grundsätze von einer Bestandsunterlegung ausgehen. Dafür spricht,

dass Multiplikatoren, die der Billigkeit Rechnung tragen sollen,² gleichermaßen gelten, und zwar unabhängig davon, ob Bestände übernommen oder erarbeitet werden. Warum Zuschüsse, die vertraglich vereinbarte Leistungen der Vorhaltung von Büro und Personal entgelten und die wohl deshalb beim Ausgleichswert unberücksichtigt bleiben, eine Anspruchsminderung rechtfertigen, erschließt sich nicht. Dass dem Vertreter das Recht abgeschnitten wird, den zur Klärung solcher Fragen vorgesehenen Gutachterausschuss anzurufen, muss erstaunen. Wie dies alles mit dem Gebot der Anwendung der Grundsätze als Ganzes in Deckung zu bringen sein soll und erst recht mit § 89 b HGB, ist nicht nachvollziehbar.

- 1 OLG Düsseldorf, 13.07.2023 - 16 U 62/22 - EVERS.OK - Sachversicherungen -
- 2 BGH, 23.11.2011 - VIII ZR 203/10 - EVERS.OK LS 45 - DVAG 27 -; a.A. EVERS.OK Anm. 5.2 zu OLG Celle, 16.05.2002 - 11 U 193/01 - BHW 3 -.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



Jörg E. G. Lemberg, Andreas S. Luksch
Hausratversicherung
 © 2024, ca. 240 Seiten, Softcover,
 ISBN 978-3-96329-470-9, 34,80 €

i Das Werk online
owlit.de/module/versicherungswirtschaft-pro-vvw/



fachmedien.de/vvw

Hausratversicherung verstehen: Praktische Übungen und Rechtsprechungsbeispiele für Ausbildung und Berufspraxis

Basierend auf den Proximus 5 Bedingungen des BWV Bildungsverbands

Sie erhalten eine umfassende Einführung in die Welt der Hausratversicherung. Zahlreiche Übungen, Schadenfälle und Beispiele aus Rechtsprechung und Versicherungspraxis veranschaulichen den Inhalt und die Systematik der Hausratversicherung.

Dank des strukturierten Aufbaus der Musterlösungen können Sie die Lösungswege selbst komplexer Schadenfälle problemlos nachvollziehen. Das Buch basiert auf den Proximus 5 Bedingungen des BWV Bildungsverbands, die weitgehend mit den GDV-Bedingungen übereinstimmen; Abweichungen sind klar gekennzeichnet. Zusätzlich sind die GDV-Bedingungen vollständig im Anhang abgedruckt und eine Proximus-GDV-Synopse sorgt für eine schnelle Orientierung.

Ideal für die Aus- und Weiterbildung sowie die tägliche Berufspraxis.

Jetzt hier bestellen: fachmedien.de/vvw